

Satzung der LAG Frauenbeauftragte Schleswig-Holstein



Text in Leichter Sprache

Inhalt

1. Name, Büro und Geschäfts-jahr.....	3
2. Ziele und Aufgaben der LAG FB	4
3. Gemeinnützigkeit	6
4. Mitgliedschaft	7
5. Ende der Mitgliedschaft	8
6. Mitgliedsbeiträge und anderes Geld für die LAG FB	9
7. Vorstand und Mitglieder-versammlung.....	9
8. Die Mitglieder-versammlung	10
9. Vorstands-wahlen.....	17
10. Vorstand.....	18
11. Datenschutz	18
Informationen zum Text.....	19

1. Name, Büro und Geschäfts-jahr

Die LAG Frauenbeauftragte heißt lang so:

Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten
in Werkstätten für behinderte Menschen
in Schleswig-Holstein e.V.

Kürzer heißt sie so:

LAG Frauenbeauftragte Schleswig-Holstein

Im Text nennen wir die LAG Frauenbeauftragte so:

LAG FB

Das Büro der LAG FB ist in Kiel.

Das ist das Zeichen der LAG FB:



1. _____
2. _____
3. _____

Die LAG FB ist ein Verein.

Ein Verein hat eine Vereins-nummer.

Die Vereins-nummern stehen in einer Liste.

Die Liste ist beim Amtsgericht Kiel.

Die Vereins-nummer der LAG FB ist VR 7339 KI.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das heißt:

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis
zum 31. Dezember.

2. Ziele und Aufgaben der LAG FB



Die LAG setzt sich für diese Frauen ein:

- Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Beschäftigte Frauen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Frauenbeauftragte in anderen Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderungen

Die LAG FB unterstützt die Frauenbeauftragten.

Sie berät die Frauenbeauftragten.

Zum Beispiel bei Fragen zum Thema Recht.

Sie setzt sich für eine gute Zusammenarbeit ein.

Die LAG FB arbeitet in der Politik mit.

Dort setzt sie sich für die Rechte von Frauen ein.

Sie arbeitet auch hier mit:

Im Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten.

Die Mitglieder im Bundesnetzwerk sind

Frauenbeauftragte aus ganz Deutschland.

Das Bundesnetzwerk heißt **Starke.Frauen.Machen**

Die LAG FB informiert Menschen.

Sie schreibt zum Beispiel Texte für die Menschen.

Und die LAG FB macht auch Veranstaltungen.

Sie informiert die Menschen darüber:

Das wollen Frauen mit Behinderungen im Beruf.

Das wollen wir für diese Frauen verändern.



Dafür setzt sich die LAG FB auch ein:
Beschäftigte Frauen in Werkstätten sollen
auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln können.
Sie arbeiten dann nicht mehr in einer Werkstatt.
Sie arbeiten dann zum Beispiel in einem Büro.

Frauen und Männer sollen gleichberechtigt sein.
Sie haben dieselben Rechte.
Darum dürfen Frauen nicht benachteiligt werden.



Frauen mit Behinderungen sollen Familie und
Beruf vereinbaren können.

Das heißt:

Sie sollen sich nicht zwischen Familie **oder**
Beruf entscheiden müssen.



Frauen mit Behinderungen erleben oft Gewalt.

Das will die LAG FB ändern.

Die LAG FB will Frauen mit Behinderungen
vor Gewalt schützen.

3. Gemeinnützigkeit

Die LAG FB setzt sich für andere ein.

Das nennt man auch so:

Die LAG FB ist gemeinnützig.

Darum bezahlt die LAG FB weniger Steuern.

Weniger Steuern bezahlen heißt:

Sie muss weniger Geld an den Staat bezahlen.

Die LAG FB kann Geld einnehmen.

Aber sie muss das Geld auch wieder ausgeben.

Sie muss es für die Ziele der LAG FB ausgeben.

Die LAG FB kann ihrem Vorstand Geld geben.

Aber: Es darf nicht zu viel Geld sein.

Und: Es muss für ihre Arbeit in der LAG FB sein.

Dafür darf das Geld zum Beispiel sein:

Geld für Fahrkarten für den Vorstand.

Oder Geld für Arbeitsmittel für den Vorstand.

4. Mitgliedschaft



Mitglieder der LAG FB sind Frauenbeauftragte.

Man nennt sie auch **aktive** Mitglieder der LAG FB.

So können Frauenbeauftragte Mitglied werden:

Frauenbeauftragte können einen Antrag stellen.

Der Antrag müssen sie an den Vorstand schicken.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Eine Werkstatt oder eine Einrichtung

hat manchmal mehrere Frauenbeauftragte.

Sie können alle Mitglieder in der LAG FB sein.

Aber: Sie zählen dann als **ein** Mitglied.

Das heißt zum Beispiel:

Bei Abstimmungen haben sie nur **eine** Stimme.

Auch andere Menschen können Mitglieder werden.

Sie müssen keine Frauenbeauftragten sein.

Sie unterstützen die LAG FB.

Aber: Sie können **nicht** mit abstimmen.

Und sie können **nicht** bei Wahlen mitmachen.

Man nennt diese Mitglieder **passive** Mitglieder.

5. Ende der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen.

Die Kündigung ist immer zum nächsten Jahr.

Das heißt:

Man ist noch bis zum Ende des Jahres Mitglied.

Und man muss noch so lange den Beitrag bezahlen.

Bis dahin muss die Kündigung beim Vorstand sein:

Spätestens 6 Wochen vor dem Jahresende.

Mitglieder können mit einem Brief kündigen.

Oder sie schreiben die Kündigung in einer E-Mail.



Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.

Zum Beispiel wenn das Mitglied der LAG FB schadet.

Die Frauenbeauftragte ist dann **kein** Mitglied mehr.

Der Vorstand muss einen Brief schreiben.

Oder er schreibt eine E-Mail an das Mitglied.

Das Mitglied kann einen Einspruch schreiben.

Dafür hat das Mitglied 4 Wochen Zeit.

Der Vorstand entscheidet gegen den Einspruch?

Dann entscheiden die Mitglieder.

6. Mitgliedsbeiträge und anderes Geld für die LAG FB



Die LAG FB bekommt Geld für ihre Arbeit.

Das Geld zahlt das Amt an die Werkstatt.

Die Werkstatt gibt es dann der LAG FB.

Das Geld kann auch von den Mitgliedern kommen.

Dieses Geld heißt Mitgliedsbeitrag.

Den Mitgliedsbeitrag bestimmen die Mitglieder.

Das machen sie in der Mitgliederversammlung.

Die LAG FB kann auch anderes Geld bekommen.

Zum Beispiel durch Spenden.



7. Vorstand und Mitgliederversammlung

Und es gibt eine Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

entscheiden wichtige Dinge.





8. Die Mitglieder-versammlung

Jedes Jahr gibt es eine Mitglieder-versammlung.

Es kann mehrere Mitglieder-versammlungen geben.

Der Vorstand lädt die Mitglieder rechtzeitig ein:

Mindestens einen Monat vor dem Termin.

Die Einladung kommt als E-Mail oder Brief.

Die Mitglieder können

eine Mitglieder-versammlung verlangen.

Mindestens ein Viertel der Mitglieder

muss eine Mitglieder-versammlung wollen.

Sie müssen einen Brief oder eine E-Mail schreiben.

Ein Mitglied vom Vorstand

leitet die Mitglieder-versammlung.

Sie ist dann Versammlungs-leiterin.

Der Vorstand kann auch eine andere

Versammlungs-leitung vorschlagen.

Die Mitglieder stimmen über den Vorschlag ab.

Das sind die Aufgaben der Mitglieder-versammlung:

- Sie wählt die Mitglieder des Vorstands.
- Sie wählt 2 Mitglieder für die Kassen-prüfung.
Und 2 Mitglieder für die Ersatz-kassen-prüfung.
- Sie bekommt diese 2 Berichte vom Vorstand:
Den Geschäfts-bericht und den Kassen-bericht.
- Sie kann den Vorstand entlasten.

Entlasten heißt:

Die Mitglieder-versammlung liest die 2 Berichte.

Danach kann die Mitglieder-versammlung sagen:

Der Vorstand hat gute Arbeit gemacht.

Er hat zum Beispiel Geld sinnvoll ausgegeben.

Dann ist der Vorstand entlastet.

- Sie kann Mitglieder ausschließen.

Aber:

Das Mitglied muss vorher

einen Einspruch geschrieben haben.

- Sie bestimmt den Mitglieds-beitrag.
- Sie kann die Satzung und andere Regeln ändern.
Für eine Änderung der Satzung wird abgestimmt.
Für Änderungen muss eine Mehrheit dafür sein:
Mehr als 2 Drittel der Mitglieder.
- Sie kann die LAG FB auflösen.
Und sie kann dann entscheiden:
Das soll mit dem Geld der LAG FB passieren.



Für Abstimmungen gilt:

Nur Frauenbeauftragte können mit abstimmen.

Jedes Mitglied hat **eine** Stimme.

Das heißt zum Beispiel:

Mehrere Frauenbeauftragte aus **einer** Werkstatt haben nur **eine** Stimme.

Es stimmt nur **eine** von ihnen ab.

Abstimmungen kann es auch per E-Mail geben.

Oder die Mitglieder entscheiden Dinge per Brief.

Für Entscheidungen muss es eine Mehrheit geben.

Das heißt:

Es müssen mehr Mitglieder für etwas sein.

Oder es müssen mehr Mitglieder dagegen sein.

Jemand möchte nicht mit abstimmen?

Dann wird die Stimme vom Mitglied **nicht** gezählt.



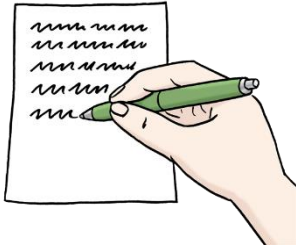
Mitglieder dürfen ihre Vertrauenspersonen zur Mitglieder-versammlung mitbringen.

Es kann auch Gäste geben.

Darüber entscheiden die Mitglieder.

Sie entscheiden das

am Anfang der Mitglieder-versammlung.



Protokoll der Mitglieder-versammlung

Über jede Mitgliederversammlung

gibt es ein Protokoll.

Das Protokoll schreibt die Protokoll-führung.

Die Protokoll-führung ist ein Mitglied der LAG
oder eine andere Person.

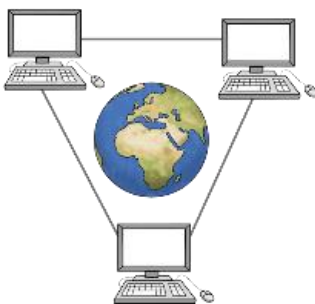
Im Protokoll steht:

Die Entscheidungen haben die Mitglieder
getroffen.

Darüber haben die Mitglieder abgestimmt.

Die Versammlungs-leitung und die

Protokoll-führung unterschreiben das Protokoll.



Die Mitglieder-versammlung

kann auch virtuell stattfinden.

Das heißt:

Sie kann zum Beispiel im Internet stattfinden.

Oder Mitglieder nehmen am Telefon teil.

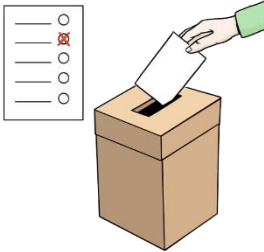
Bei wichtigen Entscheidungen und bei Wahlen
sollten sich die Mitglieder treffen.

Die Mitglieder-versammlung

sollte dann **nicht** virtuell sein.

9. Vorstands-wahlen

Im Vorstand sind Frauenbeauftragte.
Sie müssen Mitglieder der LAG FB sein.
Die Mitglieder wählen den Vorstand.

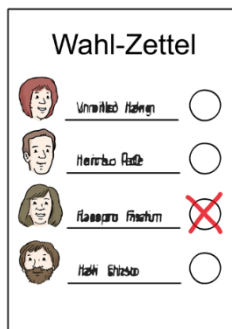


Jedes Mitglied kann sich selbst
für den Vorstand bewerben.
Man muss vorher an den Vorstand schreiben.
Man kann eine E-Mail oder einen Brief schreiben.
Dann muss das Schreiben **spätestens** ankommen:
2 Wochen vor der Mitglieder-versammlung.



Die Vorstands-wahlen sind geheim.
Niemand erfährt:
Welche Frauenbeauftragte hat wen gewählt.

Die Mitglieder haben mehrere Stimmen:
Für jede Bewerberin haben sie **eine** Stimme.
Sie können für jede Bewerberin **einmal** abstimmen.



Die Bewerberinnen mit den meisten Stimmen
sind im Vorstand.

Vielleicht haben mehrere Bewerberinnen
gleich viele Stimmen.

Dann wird noch mal gewählt.

Vielleicht haben dann wieder
mehrere Bewerberinnen gleich viele Stimmen.

Dann wird das Ergebnis ausgelost.

Vielleicht möchte eine gewählte Bewerberin
nach ihrer Wahl doch nicht im Vorstand sein.

Dann kann eine andere Bewerberin
Mitglied im Vorstand werden.



10. Vorstand

Der Vorstand ist die Geschäftsführung der LAG FB.

Die Geschäftsführung entscheidet zum Beispiel:

Dafür soll Geld ausgegeben werden.

Im Vorstand sind **mindestens 3** Frauenbeauftragte.

Und es gibt **höchstens 5** Mitglieder im Vorstand.

Im Vorstand gibt es eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder vom Vorstand

wählen in der ersten Sitzung ihre Vorsitzende.

Sie wählen auch die stellvertretende Vorsitzende.

Nach der Wahl informieren sie die Mitglieder.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.

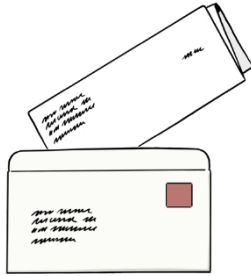
Danach gibt es wieder eine Vorstandswahl.

Mitglieder können auch

mehrmals nacheinander im Vorstand sein.

Vielleicht möchte ein Mitglied im Vorstand vor der nächsten Wahl nicht mehr im Vorstand sein. Dann kann es Ersatz für das Mitglied geben. Das entscheiden die Mitglieder vom Vorstand. Der Ersatz muss ein Mitglied aus der letzten Vorstandswahl sein. Vielleicht ist das nicht möglich. Dann kann der Vorstand auch ein anderes Mitglied in den Vorstand wählen. Oder die Mitglieder wählen ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand macht Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende ein. Oder es lädt die stellvertretende Vorsitzende ein. Sie können per E-Mail oder Brief einladen. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden. Das heißt: Sie können zum Beispiel im Internet stattfinden. Oder Mitglieder nehmen am Telefon teil. Abstimmungen kann es auch per E-Mail geben.



Der Vorstand kann wichtige Dinge auch ohne eine Sitzung entscheiden.

Der Vorstand kann Entscheidungen auch so treffen:

- Der Vorstand stimmt per Telefon ab.
- Der Vorstand stimmt per Brief ab.
- Oder der Vorstand stimmt per E-Mail ab.

Ausnahme:

Ein Mitglied des Vorstands möchte das **nicht**.
Dann muss es eine Sitzung geben.

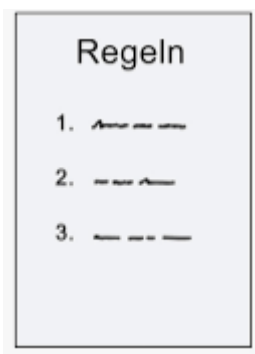
Für Entscheidungen stimmt der Vorstand ab.

Die Mehrheit der Mitglieder entscheidet.

Das heißt zum Beispiel:

Die meisten Mitglieder sind dafür.

Dann wird diese Sache gemacht.



Der Vorstand kann für sich

eine Geschäftsordnung schreiben.

In der Geschäftsordnung stehen wichtige Regeln.

Die Regeln sind für die Arbeit des Vorstands.

11. Datenschutz

Die LAG FB hält sich an die Regeln zum Datenschutz.

Die Regeln stehen in der Datenschutz-erklärung.



Informationen zum Text



Der Text in Leichter Sprache ist vom
Institut für Leichte Sprache
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
Kehdenstraße 2-10
24103 Kiel



Die Bilder im Text sind von:
Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 201